

# Kunst- und Kulturwissenschaften

## Curriculum

### Masterstudium

Dauer: 4 Semester

Studienkennzahl: 066 xxx

Version: Wintersemester 2020/21

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,  
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL.) Stück 23, 2019/20 (10.04.2020).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der  
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

---

**Inhalt**

|                                                   |   |
|---------------------------------------------------|---|
| § 1 Präambel                                      | 2 |
| § 2 Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad | 2 |
| § 3 Qualifikationsprofil                          | 3 |
| § 4 Zulassung                                     | 3 |
| § 5 Studienstruktur und Fächer                    | 3 |
| § 6 Studienverlauf                                | 4 |
| § 7 Unterrichtssprache                            | 5 |
| § 8 Masterarbeit                                  | 5 |
| § 9 Prüfungsordnung                               | 5 |
| § 10 Organisatorische Rahmenbedingungen           | 5 |
| § 11 Inkrafttreten                                | 5 |

**§ 1 Präambel**

Das viersemestrige Masterstudium Kunst- und Kulturwissenschaften wird in Zusammenarbeit der Abteilungen Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Kunsttheorie, Philosophie und Transkulturelle Studien an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) angeboten. Besonderes Merkmal des Studiums ist sowohl die interdisziplinäre Bezogenheit dieser Fächer aufeinander als auch die für die Universität für angewandte Kunst Wien spezifische Verschränkung von wissenschaftlichen, künstlerischen und handwerklich-technischen Fächern bzw. generell ein material- und praxisbezogener Zugang zu den Wissenschaften. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung wird systematisch an die Entwicklung der aktuellen künstlerischen Praxis rückgebunden; am Verständnis aktueller Kunst werden also Fächer, Begriffe und Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften sowie die Formen ihrer Lehre weiterentwickelt.

Grundlage des Studiums ist ein Verständnis von Kunst- und Kulturwissenschaften auf der Basis des an der Angewandten vertretenen gesellschaftsbezogenen Kunst- und Kulturbegriffs mit globaler und transkultureller Perspektivierung. Dieser zielt darauf, Kunst und Kultur weder strikt voneinander abzugrenzen noch ineinander aufzulösen.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in den kunst- und kulturwissenschaftlichen Fächern der Universität für angewandte Kunst Wien (Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Kunsttheorie, Philosophie, Transkulturelle Studien). Genützt wird weiters das gesamte Studienangebot der Angewandten. Neben der bildenden Kunst werden auch visuelle Kultur, Mode, Design, Architektur, Technik, Literatur, Film und Medien als Studiengegenstände behandelt. Die spezifischen Spannungen – die Entsprechungen wie die Differenzen zwischen Kunst und Kultur, Theorie und Praxis, Reflexion und Produktion, dem Autonomen und dem Angewandten – sollen nicht aufgelöst, sondern bearbeitet werden.

Durch diese interdisziplinäre Breite, die Nähe zu den künstlerischen Klassen und Werkstätten sowie die internationalen Kooperationen der Universität wird ein offenes und umfassendes Verständnis von Kunst und Kultur in verschiedenen politischen und sozialen Kontexten vermittelt. Im Bewusstsein der kritikbildenden Rolle der Cultural Studies wird die kritische Auseinandersetzung mit Machtstrukturen im engeren wissenschaftlichen wie im breiteren gesellschaftlichen Diskurs gefördert. Angestrebt wird eine aktive Beteiligung der Student\*innen an der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Studiums im Sinne der Unterstützung demokratischer Strukturbildungen.

**§ 2 Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad**

Das Masterstudium Kunst- und Kulturwissenschaften wird gemäß § 54 Abs. 1 Z 11 UG der Gruppe der interdisziplinären Studien zugeordnet. Das Studium umfasst 120 ECTS- Anerkennungspunkte, dies entspricht einer Mindeststudiendauer von vier Semestern. Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 UG der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen. Aufgrund der Einrichtung an einer Universität der Künste setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis einer Eignung im Sinne von § 4 des Curriculums voraus.

---

### **§ 3 Qualifikationsprofil**

Die Absolvent\*innen sind mit mehreren Disziplinen aus dem Gegenstandsbereich der Kunst- und Kulturwissenschaften und den ihnen jeweils inhärenten unterschiedlichen Methoden und Zugängen vertraut. Sie verfügen über ein gesellschaftsbezogenes Verständnis von Kunst- und Kulturwissenschaften, das sie kritisch weiter zu entwickeln vermögen.

Die Absolvent\*innen sind darauf vorbereitet, eigenständig wie auch in Teams unter Einhaltung der gängigen fachlichen Standards wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen. Sie sind darin geübt, theoretische Texte kritisch zu lesen, Forschungsfragen und -ergebnisse zu präsentieren sowie an kritischen Diskussionen zu partizipieren. Die Absolvent\*innen sind somit ideal für die kunst- und kulturwissenschaftliche Forschung wie auch für entsprechende PhD- und Doktoratsstudien qualifiziert.

Darüber hinaus sind sie mit möglichen Anwendungsfeldern vertraut und darin geübt, ihre wissenschaftlichen Fragestellungen eng an materiale und mediale Spezifika zu knüpfen und ihre wissenschaftlich-theoretischen Ergebnisse in unterschiedlichen Diskursfeldern zu kommunizieren. Sie sind mit der Entwicklung eines eigenen Fragehorizonts und eigener Erarbeitungsstrategien vertraut. Dadurch eröffnen sich über wissenschaftliche Anwendungsfelder hinaus insbesondere auch kritische, journalistisch-publizistische, kuratorische und organisatorische Arbeitsfelder.

### **§ 4 Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Nachweis der sprachlichen und visuellen Eignung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung gemäß § 75 UG voraus sowie

- ein abgeschlossenes fachverwandtes wissenschaftliches Bachelorstudium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- ein abgeschlossenes fachverwandtes künstlerisches Bachelorstudium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Zulassungsprüfung nachgewiesen wird.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Die positive Beurteilung des ersten Teils sowie die damit verbundene positive Feststellung der Fachverwandtschaft des Vorstudiums ist Voraussetzung für das Antreten zum zweiten Prüfungsteil.

#### **1. Schriftliche Einreichung**

Einzureichen sind ein knappes tabellarisches Curriculum Vitae inklusive der offiziellen Urkunden über das abgeschlossene Vorstudium, das zum Masterstudium berechtigen soll, sowie ausgewählte Arbeitsproben (diese können beispielsweise Seminararbeiten, Studienprojekte, Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder künstlerische Projekte beinhalten) und ein Exposé (max. 8.000 Zeichen) eines kunst- und kulturwissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das in ein bis zwei Semestern umgesetzt werden könnte. Das Forschungsvorhaben soll Eignung und Interessenslagen charakterisieren. Im Falle einer Zulassung zum Studium besteht keine Verpflichtung, das Forschungsvorhaben umzusetzen.

#### **2. Persönliches Gespräch**

Ausgehend von den eingereichten Unterlagen dient das Gespräch der Überprüfung der Eignung und der ausführlicheren Erörterung der Interessen der Bewerber\*innen.

### **§ 5 Studienstruktur und Fächer**

Im ersten bis dritten Semester gliedert sich das Studium jeweils in folgende drei Bereiche:

#### **1. Projektgebundenes Seminar**

Im Rahmen des interdisziplinären Lehrveranstaltungstyps „projektgebundenes Seminar“<sup>1</sup> wird die Integration von wissenschaftlich-theoretischen und praktischen Ansätzen geleistet. Die Student\*innen erarbeiten ein praktisch-wissenschaftliches Projekt aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven und zu spezifischen Themen eigenständig oder in Gruppen. Möglich ist eine Kooperation mit künstlerischen Klassen, Werkstätten oder internen Abteilungen

---

<sup>1</sup> Das projektgebundene Seminar ist ein zusätzlicher Lehrveranstaltungstyp mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 5 Abs. 5 Satzung II. Teil Studienrecht.

(z.B. Kunstsammlung, Archiv, Bibliothek) der Angewandten sowie externen Kulturinstitutionen. Durch die sich ergänzenden Perspektiven, welche innerhalb des gemeinsamen Themas einen Bogen zwischen angewandter Forschungspraxis und theoretischen Inputs spannen, wird Interdisziplinarität genauso gewährleistet wie der projektimmanente Charakter dieses Lehrformats.

## 2. Kunst- und kulturwissenschaftliches Kolloquium

Beim Lehrveranstaltungstyp „kunst- und kulturwissenschaftliches Kolloquium“<sup>2</sup> handelt es sich um ein offenes Lehrformat, zu dem alle wissenschaftlichen Fachbereiche der Angewandten beitragen. Die erfolgreiche Absolvierung des kunst- und kulturwissenschaftlichen Kolloquiums verlangt von den Student\*innen aktive Beiträge. Mögliche Inhalte sind Präsentationen der Forschungsfelder von Student\*innen und Lehrenden, gemeinsame Textlektüre und -diskussionen, Gastvorträge und fachbezogen strukturierte Diskussionen zu spezifischen Themen. Das kunst- und kulturwissenschaftliche Kolloquium bietet Student\*innen durch die aktive Teilnahme die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte vorzustellen und durch gemeinsame Reflexion forschungsgeleitete Thesen weiterzuentwickeln. In der diskursiven Auseinandersetzung mit den vorgestellten Positionen wird die kritische Wechselbeziehung zwischen Thematik, Methodik und möglichen Adressat\*innen erarbeitet. Das Kolloquium dient neben der methodischen Reflexion einzelner Forschungsprojekte auch der erweiterten Fachkritik. Das Programm des Kolloquiums wird im Semesterverlauf gemeinsam von Lehrenden und Student\*innen ausgearbeitet. Die gemeinsame Konzeption des Programms und die Diskussion im Kolloquium dienen der Förderung eines demokratischen Diskurses zwischen Lehrenden und Student\*innen, der Erarbeitung machtkritischer Strategien und partizipatorischer Ansätze in der gemeinsamen Zusammenarbeit.

## 3. Wahlbereich

Im Rahmen von zwei Wahlbereichen können Lehrveranstaltungen gewählt werden:

**Wahlbereich 1:** Vorlesungen (VO), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) aus Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Kunsttheorie, Philosophie und Transkulturelle Studien

**Wahlbereich 2:** Vorlesungen (VO), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) aus Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Kunsttheorie, Philosophie, Transkulturelle Studien, Medientheorie, Architekturgeschichte und -theorie, Designgeschichte und -theorie, Fachdidaktik sowie Kunst- und Wissenstransfer

Im vierten Semester ist der Besuch des kunst- und kulturwissenschaftlichen Kolloquiums sowie das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen.

## § 6 Studienverlauf

|                                                | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Projektgebundenes Seminar                      | 10 ECTS     | 10 ECTS     | 10 ECTS     |             |
| Kunst- und kulturwissenschaftliches Kolloquium | 8 ECTS      | 8 ECTS      | 8 ECTS      | 8 ECTS      |
| Wahlbereich 1                                  | 6 ECTS      | 6 ECTS      | 6 ECTS      |             |
| Wahlbereich 2                                  | 4 ECTS      | 4 ECTS      | 4 ECTS      |             |
| Freie Wahlfächer                               |             | 4 ECTS      |             |             |
| Masterarbeit                                   |             |             |             | 20 ECTS     |
| Masterprüfung                                  |             |             |             | 4 ECTS      |

<sup>2</sup> Das kunst- und kulturwissenschaftliche Kolloquium ist ein zusätzlicher Lehrveranstaltungstyp mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 5 Abs. 5 Satzung II. Teil Studienrecht.

---

**Bestimmungen für den Wahlbereich**

- (1) Mindestens 2 ECTS des Wahlbereichs müssen aus dem Lehrangebot zu Gender und Diversity absolviert werden.
- (2) Im Wahlbereich 1 muss mindestens ein Seminar (SE) pro Semester absolviert werden.

**§ 7 Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in den Wahlbereichen können auch englischsprachige Lehrveranstaltungen absolviert werden. Die Masterarbeit kann mit Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin auch in englischer Sprache verfasst werden.

**§ 8 Masterarbeit**

Die Student\*innen haben eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS zu erstellen. Das Thema der Masterarbeit ist aus den Fächern im Wahlbereich 1 zu entnehmen.

**§ 9 Prüfungsordnung****(1) Lehrveranstaltungsprüfungen**

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

**(2) Masterprüfung**

Die Masterprüfung stellt den Abschluss des Masterstudiums dar. Die Masterprüfung besteht aus

- den im Masterstudium absolvierten Lehrveranstaltungen (projektgebundenen Seminaren, Forschungskolloquien und den Wahlbereichen) sowie
- einer Defensio der Masterarbeit vor dem Prüfungssenat, der aus Prüfungsberechtigten unterschiedlicher wissenschaftlicher Fachbereiche besteht. Ihm gehören jedenfalls der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit an sowie ein\*e zweite\*r Prüfer\*in und ein\*e Vorsitzende\*r.

**§ 10 Organisatorische Rahmenbedingungen (Satzungsbestimmung)**

Die für die Abwicklung des Studiums erforderlichen Aufgaben übernimmt eine eigens eingesetzte Kommission: Vorschläge zur Beauftragung mit Lehre für das Masterstudium an den Vizerektor für Lehre und Entwicklung, inhaltliche Abstimmung der projektgebundenen Seminare,

Vorschläge für die Zusammensetzung der Zulassungsprüfungskommission an den/die Studiendekan\*in sowie langfristige Vorausabstimmung/-planung der Lehrangebote der einzelnen Abteilungen (insbesondere der Gastvorträge).

Die Kommission setzt sich aus je einem/einer Vertreter\*in der Fächer aus Wahlbereich 1 sowie zwei Student\*innenvertreter\*innen zusammen. Wenn projektgebundene Seminare auch von Lehrenden aus anderen Fachbereichen angeboten werden, wird je ein/e Vertreter\*in dieses projektgebundenen Seminars für das entsprechende Semester in die Kommission kooptiert.

**§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.